

Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

IV. Nachtrag zur Entgeltordnung des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NW S. 687) und § 41 Abs. 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 208) und § 27 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 21.12.1998 in der Fassung der IX. Nachtragssatzung vom 15.05.2013 hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 12.03.2015 folgenden IV. Nachtrag zur Entgeltordnung für den Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

1. Änderung des Abschnitts „II. Leistungen und Entgelte“

Die Leistungsnummern 9, 11 und 12 werden wie folgt geändert:

Nr.	Leistung	Einheit	€ / Einheit
9	Anlieferung nicht besonders überwachungsbedürftiger Abfälle an der Annahmestation Kürten-Herweg bis 200 kg – PKW-Kofferraumladung (geschlossener Kofferraum; bei Fahrzeugen mit Heckklappe bis Oberkante Rücksitzlehne) – PKW-Kombi oder PKW Kofferraum mit beladenen Rücksitzen – PKW mit Anhänger	pauschal pauschal pauschal	7,50 15,00 30,00
11	Annahme von Grünabfällen aus Haushaltungen bei Anlieferung durch ausgewiesene Einwohner des Stadtgebiets Bergisch Gladbach an der Annahmestation Birkerhof PKW – Kofferraum (bei Kombis bis Oberkante Rücklehne) PKW – Kombi oder Beladung Kofferraum einschl. Rücksitze PKW mit Anhänger bis 200 kg Bei Anlieferung von Grobholz (ab 10 cm Durchmesser oder über 2 m Länge sowie Wurzeln) oder Gemischen wird das doppelte Entgelt berechnet.	pauschal pauschal pauschal	3,50 7,00 15,00
12	Annahme von sonstigen Grünabfällen an der Annahmestation Birkerhof PKW – Kofferraum (bei Kombis bis Oberkante Rücklehne) PKW – Kombi oder Beladung einschl. Sitzplätze Anhänger bis 200 kg Anhänger, Transporter, LKW über 200 kg Bei Anlieferung von Grobholz (ab 10 cm Durchmesser oder über 2 m Länge sowie Wurzeln) oder Gemischen wird das doppelte Entgelt berechnet.	pauschal pauschal pauschal t	Incl. 19 % MwSt.: (netto in Klammern) 5,00 (4,20) 10,00 (8,40) 18,00 (15,13) 90,00 (75,63)

2. Inkrafttreten

Dieser IV. Nachtrag zur Entgeltordnung des Abfallwirtschaftsbetriebes tritt am 01.04.2015 in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.